



Hausordnung für die Technische Universität Clausthal vom 23.03.2017 (Mitt. TUC 2017, Seite 89)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Präsidium übt das Hausrecht in der Hochschule aus (§ 37 Abs. 3 S. 1 NHG). Zur Konkretisierung werden nachfolgende Regelungen getroffen.
- (2) Die Hausordnung gilt in allen universitätseigenen und angemieteten Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem gesamten Gelände der Technischen Universität Clausthal.
- (3) Die Hausordnung ist verbindlich für alle die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Technischen Universität Clausthal aufhalten.

§ 2 Hausrechtsbeauftragten

- (1) Das Präsidium kann die Ausübung des Hausrechts (vgl. auch § 6) für abgrenzbare Teile der Universität widerruflich auf andere Universitätsmitglieder übertragen (Hausrechtsbeauftragte).
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Mitglieder der Technischen Universität Clausthal:
 1. Allgemein oder im Einzelfall vom Präsidium beauftragte Personen,
 2. die Leiterinnen oder Leiter für diejenigen Räume und Bereiche, die ihnen bzw. ihrer Organisationseinheit zur Nutzung zugewiesen sind (z.B. zentrale Einrichtungen, Institute, Dezernate, Dekanate etc.),
 3. die Lehrpersonen im Rahmen ihrer jeweiligen Lehrveranstaltungen für die Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltungen oder Prüfungen,
 4. die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter während der Sitzung des Gremiums.
- (3) Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidium zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.
- (4) Eine allgemeine Übertragung des Hausrechts auf wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte sowie Auszubildende ist unzulässig.

§ 3 Ordnung des Verkehrs

- (1) Auf dem Gelände der Universität gelten die örtlichen Zeichen und Schilder sowie die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung eintritt; Schilder und Markierungen sind zu beachten. In Gebäuden dürfen Fahrzeuge, einschließlich Zweiradfahrzeuge, nur abgestellt werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Sofern für einzelne Gebäude bzw. Gebäudeteile Öffnungszeiten festgelegt sind, werden diese gesondert bekannt gemacht. Der Aufenthalt in Räumen der Universität außerhalb der Öffnungszeiten bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.
- (2) Die Nutzung von Räumen zu anderen als Universitätszwecken richtet sich nach den Grundsätzen für die Überlassung von Einrichtungen der Technischen Universität Clausthal.

§ 5 Ordnung innerhalb der Gebäude und Räume

- (1) Alle Personen (§ 1 Abs. 3) haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- (3) In den Gebäuden der Universität besteht absolutes Rauchverbot.
- (4) Alle Personen (§ 1 Abs. 3) sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung verhindert und alle Einrichtungen, insbesondere technische Anlagen, bestimmungsgemäß genutzt werden. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Besondere Vorkommnisse sind der Leitwarte unter dem Hausruf Tel.: 3136 zu melden. Schäden sind zu dokumentieren.
- (5) Die Nutzer von Räumen sind dafür verantwortlich, dass bei Beendigung der Nutzung die Fenster geschlossen werden und das Licht ausgeschaltet wird.
- (6) Für abhanden gekommene Geldbeträge, Kleidungsstücke oder andere Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (7) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen und Mitteilungen ist ausschließlich an den eigens dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Wer plakatiert, ist für die Entfernung der Plakate verantwortlich.

§ 6 Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer sowie Personen, deren Aufenthalt z.B. in Arbeits- und Funktions-, Labor und sonstigen Räumen nicht gestattet ist, des Hauses zu verweisen. Zur Klärung des Aufenthaltsrechts kann verlangt werden, dass sich die Person ausweist.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit, d.h. wenn eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, können die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorläufige Anordnungen treffen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der oder dem zuständigen Hausrechtsbeauftragten zu melden.
- (3) Folgt eine Störerin bzw. ein Störer der getroffenen Anordnung nicht, kann die örtliche Polizeidienststelle auch unter der Rufnummer 05323 – 941100 verständigt werden.
- (4) Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgesprochen werden.

§ 7 Ergänzende Regelungen

- (1) Gesetze, Verordnungen und bestehende universitätsinterne Regelungen (z.B. Richtlinien der Technischen Universität, Nutzungsordnungen etc.) sowie Dienstvereinbarungen sind zu beachten und bleiben von dieser Hausordnung unberührt.
- (2) Für abgrenzbare Teile der Universität werden bei Bedarf (z. B. besondere Gefahrenquellen, Sicherung wertvoller Gegenstände) ergänzende Regelungen durch gesonderte Verfügungen des Präsidiums oder mit Zustimmung des Präsidiums getroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.